

**I. Anmeldung eines Ersatzanspruches auf Wildschaden**

**Nr.**

wird von der Behörde eingetragen

Die Anmeldefrist beträgt 1 Woche ( § 43 LJG ). Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Geschädigte Kenntnis von dem Schadenereignis erhalten hat oder bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erhalten müssen.

Das Nichtbeachten der Anmeldefrist zieht den endgültigen Verlust des Ersatzanspruches mit sich.

**Spätestens innerhalb einer Woche nach der Anmeldung eines Wild- oder Jagdschadens hat der Geschädigte mitzuteilen, wenn eine einvernehmliche Regelung zwischen ihm und dem Ersatzpflichtigen nicht möglich war. Ansonsten von einer gütlichen Einigung auszugehen ist.**

Name und Vorname des Meldenden

vollständige Anschrift mit Tel.-Nr.

Bankverbindung mit Konto-Nummer und Bankleitzahl

**Die nachfolgenden Fragen bitte unbedingt beantworten:**

Tag der Schadensfeststellung

Welche Wildart hat den Schaden verursacht▲

Genauere Lage des Grundstückes: Gemarkung, Distrikt, Flur und Parz.-Nr. (bei mehreren Grundstücken ggf. Anlage beifügen)▲

Größe der Parzelle: \_\_\_\_\_

Die Fläche gehört zum Jagdbezirk(Jagdpädchter)

\_\_\_\_\_

Bestellt mit (genaue Bezeichnung der Frucht, Sorte):

\_\_\_\_\_

Art des Schadens (z.B. Wühlschaden, Verbiss): Umfang des Schadens(Größe der geschädigten Fläche)

Welcher Erstattungsbetrag (EURO) ergibt sich Ihrer Meinung nach für den Schaden? \_\_\_\_\_

Der Anspruch auf Schadenersatz wird hiermit angemeldet.

Ort

Datum

(Unterschrift)

Auf der Rückseite dieses Vordruckes haben Sie die Möglichkeit, weitere Einträge zu dem angezeigten Wildschaden zu machen (z.B. über die Terminbestimmung und den mit dem Ersatzpflichtigen erfolgten Einigungstermin)

**Vermerke des Geschädigten / Ersatzpflichtigen:**

Den Ersatzpflichtigen habe ich

telefonisch/mit Schreiben am/vom \_\_\_\_\_

zur Ermittlung des Schadens am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr, an Ort und Stelle geladen.

- zu diesem Termin ist der Ersatzpflichtige **nicht** erschienen (das Nichterscheinen zu einem vereinbarten Termin wird als Ablehnung der gütlichen Einigung gewertet).

- bei der Ermittlung des Schadens wurden folgende Feststellungen getroffen:

---

---

---

---

---

Es wurde folgende Entschädigungsregelung getroffen:

- Der Geschädigte fordert eine Entschädigung in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro
- evtl. auch Naturalersatz
- Der Ersatzpflichtige stimmt der Regelung zu.
- Die Entschädigung ist bis zum \_\_\_\_\_ fällig / wurde an Ort und Stelle gezahlt. oder
- Die Entschädigung ist unverzüglich nach Bekanntgabe der für das betreffende Erntejahr festgestellten Erzeugerpreise durch den Ersatzpflichtigen an den Geschädigten auszuführen.

**oder**

Der Ersatzpflichtige / Geschädigte hat in dem Termin beantragt, dass die Festsetzung des Schadens in einem weiteren, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin erfolgen soll.

(diesem Antrag muss stattgegeben werden, wenn nicht nach dem Umfang des Schadens bereits feststeht, dass eine volle Entschädigung zu gewähren ist)

Damit die endgültige Feststellung der Schadenshöhe durch einen Wiederaufbau nicht behindert wird, wurden noch folgende Feststellungen getroffen:

---

---

---

---

---

- Es wurde keine Einigung erzielt!
- Der Geschädigte beansprucht eine Entschädigung von \_\_\_\_\_ Euro
- Der Ersatzpflichtige billigt eine Entschädigung von \_\_\_\_\_ Euro zu.

**Hinweis:** Sofern eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten nicht erreicht wird und ein Abschätztermin unter Beteiligung der Verwaltung und des Wildschadensschätzers erforderlich wird, fallen nicht unerhebliche Kosten des s.g. Vorverfahrens an (mindestens 100 €). Die Kosten werden im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens den Beteiligten auferlegt.

Verhandelt in: \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

gelesen, genehmigt, unterschrieben

\_\_\_\_\_  
Geschädigter

\_\_\_\_\_  
Jagdpächter